

Anmerkungen zur Flächenwidmung bzw. zum Verfahren zur Abänderung der Flächenwidmung

- **Keine widmungstechnische Absicherung des Schlossparks**

Trotz wiederholter Ankündigungen, den Schlosspark nach Errichtung des Geriatrieneubaus öffentlich als Park zugänglich zu machen, fehlt in der Flächenwidmung für das gegenständliche Gebiet die widmungstechnische Absicherung der Parkanlage. Die im Entwurf vorgesehene Widmung für die Parkanlage mit „G – Gärtnerisch auszugestalten“ ist **keine Grünlandwidmung** und entspricht in keiner Weise der Bedeutung des Schlossparks als wertvoller und historisch gewachsener Grün- und Freiraum in Liesing. Das unter denkmalgeschützte Schloss sowie sein ökologisch wertvoller Schlosspark hat im Entwurf mit den Widmungskategorien „Bauland-Wohnen“ bzw. „Gärtnerisch auszugestaltende Flächen“ eine Widmung, wie es etwa ein Einfamilienhausgebiete in Siebenhirten oder Inzersdorf haben und unterscheidet sich in keiner Weise von den umliegenden Wohngebieten.

Aus stadtplanerischer Sicht wäre die Widmung „**Grünland EPK-Erholungsgebiet-Park**“ notwendig gewesen, um der Bedeutung und der angekündigten Nutzung des Parks als öffentlicher Grünraum gerecht zu werden und den Schlosspark widmungstechnisch abzusichern. In diesem Zusammenhang ist es weiters nicht nachvollziehbar, warum der Widmungszusatz „ÖZ-Grundfläche für öffentlich Zwecke“ für das Planungsgebiet gestrichen wurde.

Forderung: Die im Entwurf als „G – Gärtnerisch auszugestaltende Flächen“ sollen „als „EPK-Erholungsgebiet-Park“ ausgewiesen und um die Widmung „ÖZ-Grundfläche für öffentl. Zwecke“ erweitert werden.

- Weiters gab es **kein „stadtplanerisches Gutachten“**, das in einem ersten Schritt zunächst der Frage nachgeht, was an diesem sensiblen Standort aus ökologischer, stadt- und verkehrsplanerischer Sicht überhaupt möglich ist, um in einem weiteren Schritt Rahmenbedingungen als Basis für eine neue Nutzung des Gebiets zu entwickeln. Im Gegenteil: Es wurde auf aus stadtplanerischer Sicht nicht nachvollziehbarer Art und Weise zunächst die maximale Bruttogeschoßfläche (~32.000 m²) als Rahmenbedingung festgelegt und auf Basis dessen ein Architekturwettbewerb ausgeschrieben. Somit widersprechen Vorgangsweise und festgelegte Rahmenbedingungen den Stellungnahmen der für die Planung wesentlichen Fachdienststellen. So schreibt die MA18 (Stadtplanung) in ihrer Stellungnahme: „Die Schonung des Parks sollte kurzfristige wirtschaftliche Vorteile überwiegen.“ Die MA42 (Stadtgartenamt) gibt an, dass aufgrund der Lage und Größe der Park von besonderer Bedeutung für den Bezirk ist und dass daher die Reduktion gering gehalten werden soll, was aber letztlich nicht geschehen ist.